

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- II A 6.1 -

Berlin, den 03.01.2023
Tel.: 9028 (928) 2233
E-Mail: ludger.jungnitz@senwgpg.berlin.de

0795

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Beauftragung einer Beratungsdienstleistung

Hier: Expertise zu inhaltlichen Parametern eines Altenhilfestrukturgesetzes

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 23.06.2022

Drs. Nr. 19/0400 (A.18 a)

Kapitel 0930 Titel 54010 Erl. Nr. 12

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres (2022):	50.000 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres (2023):	250.000 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres (angemeldet):	150.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	0 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 13.12.2022):	0 €
<u>Gesamtausgaben:</u>	50.000 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und

zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss wird gebeten, der beabsichtigten Ausschreibung für eine Expertise zu inhaltlichen Parametern eines Altenhilfestrukturgesetzes zuzustimmen.

Hierzu wird berichtet:

Der § 71 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) besagt, dass alten Menschen Altenhilfe gewährt werden soll. Diese soll dazu beitragen, „Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern“ und alten Menschen „die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken“ bzw. zur Vorbereitung auf das Alter dienen. Dies betrifft sowohl Einzelleistungen, die auf Antrag gewährt werden können, als auch auf Beratungsleistungen, die ungeachtet des vorhandenen Einkommens oder Vermögens geleistet werden sollen, wie auch die Bereitstellung von Infrastruktur.

In Berlin sind die Bezirke für die Bewilligung von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII wie auch für die Bereitstellung von Beratungsleistungen und von Infrastruktur zuständig. Für die Umsetzung existiert bisher keine einheitliche Regelung; dem entsprechend ist der Umsetzungsstand und die Interpretation der Soll-Leistungen des § 71 SGB XII in den Berliner Bezirken sehr unterschiedlich. Hierbei spielen u.a. Schwerpunktsetzungen bei Inhalten und Zielgruppen wie auch die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bezirks eine Rolle. Demnach variiert die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Alter und der damit verbundenen Wirkungen auf die Lebensqualität auch nach dem Lebensort. Dies entspricht mit wenigen Ausnahmen dem Umsetzungsstand im Rest der Bundesrepublik. Dieser Sachverhalt wird auch von der Altenberichtskommission der Bundesregierung im 7. Altenbericht (BT-Drs. 18/10210, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/siebter-altenbericht-120148>) besonders kritisch hervorgehoben.

Der nach § 6 des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz (BerlSenG) berufene Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB) kritisiert den Umsetzungsstand des § 71 SGB XII in Berlin seit mehreren Jahren und skizzierte im Jahr 2021 die Regelungsbedarfe aus seiner Sicht in Form eines Gesetzesvorschlags für ein Altenhilfestrukturgesetz. Mit der Verpflichtung und Vorhaltung der Leistungsgewährung von Altenhilfe verbindet sich die Hoffnung, die Lebensverhältnisse alter Menschen in den Berliner Bezirken anzunähern und soziale Ungleichheit im Alter abzumildern. Die in dem vom LSBB erarbeiteten Gesetzesvorschlag skizzierten Rege-

lungsbedarfe können als Anregung für die Erarbeitung eines Berliner Landesgesetzes gesehen werden, ersetzen die Erarbeitung eines solchen Gesetzes jedoch nicht. Dementsprechend beschloss der Senat von Berlin in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2021 - 2026, das Vorhaben zu unterstützen, „in einem Dialogverfahren mit Seniorengruppen ein Altenhilfestrukturgesetz auf Grundlage des § 71 SGB XII zu erarbeiten“.

Zur Vorbereitung für die Erarbeitung eines solchen Altenhilfestrukturgesetzes soll eine Expertise erstellt werden, die folgende Leistungen beinhaltet:

1. Analyse und Beschreibung, welche Kriterien und Parameter bei der Entwicklung von Einzelleistungen aus gerontologischer Perspektive zwingend zu berücksichtigen sind.
2. Recherche bestehender Leistungskataloge zur Umsetzung des § 71 SGB XII und konkrete Benennung, welche Einzelleistungen sich aus dem § 71 SGB XII und den dort formulierten Zielen ableiten lassen.
3. Analyse und Bewertung identifizierter Einzelleistungen mit dem Fokus auf aktuelle Trends/ Entwicklungen (z.B. Digitalisierung) oder differierende Bedarfslagen verschiedener Zielgruppen im Alter (z.B. LSBTIQ* oder Migrationsgeschichte)
4. Abgrenzung zu anderen Leistungen des SGB XII bzw. der anderen (Sozial-) Gesetzbücher für jede Einzelleistung.
5. Bildung von übergeordneten Kategorien zu denen sich die Einzelleistungen zusammenfassen lassen.
6. Berechnung der Zahl der potenziell Inanspruchnahmeberechtigten von Einzelleistungen nach §71 SGB XII in Berlin auf der Grundlage vorhandener Datenquellen.

Im ersten Schritt soll eine Analyse aus gerontologischer Sicht geleistet werden, welche Einzelleistungen aus den Zielen des § 71 SGB XII abgeleitet werden müssen. In diesem Schritt stehen noch nicht die Beratungsleistungen und Infrastrukturangebote im Fokus, sondern die sogenannten Antragsleistungen. Grundlage für diese Ableitung ist die vorherige Entwicklung von Kriterien und Parametern aus gerontologischer Sicht. Aktuelle Trends und Entwicklungen sowie differierende Bedarfslagen unterschiedlicher Zielgruppen sollen dabei berücksichtigt werden. Die identifizierten Leistungen sind von Leistungen abzugrenzen, für die bereits eine andere gesetzliche Grundlage besteht, Hinweise auf mögliche Lücken sind jedoch möglich. Ergänzend sind Leistungskataloge aus anderen Kommunen zu recherchieren und auf Grundlage der zuvor entwickelten Kriterien zu überprüfen, inwieweit diese den zuvor entwickelten Katalog von Einzelleistungen nach § 71 SGB XII ergänzen. Eine Dokumentation der bei der Recherche gefundenen Ausführungspraxen des § 71 SGB XII und deren verwaltungstechnische Umsetzung (z.B. über Gesetze, Verordnungen, Ausführungsvorschriften, Produktblätter etc.) ist ebenfalls erwünscht.

Diese Ableitung möglicher Einzelleistungen auf Grundlage des § 71 SGB XII aus gerontologischer Sicht soll dann im nächsten Schritt in übergeordnete Kategorien überführt werden.

Hintergrund ist, dass es sich anbietet, in einem möglichen Gesetz übergeordnete Kategorien zu benennen und die konkrete Definition von Einzelleistungen z.B. in Vorschriften auszuführen. Dieses Vorgehen, soll die zeitgemäße Weiterentwicklung von Angeboten bzw. deren Anpassung ohne Gesetzesänderung erleichtern und ermöglichen. Schließlich soll eine grobe Berechnung potenziell inanspruchnahmeberechtigter Personen nach §71 SGB XII für das Land Berlin auf der Grundlage vorhandener Datenquellen erfolgen.

Die Ergebnisse werden in einem Abschlussbericht dargelegt.

Die Beauftragung eines externen Dienstleisters ist erforderlich, da die hierfür erforderliche fachliche und rechtliche Expertise und Erfahrungen u.a. auf dem Gebiet des SGB XII in der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nicht ausreichend umfänglich vorhanden ist. Zudem wird eine möglichst unabhängige Expertise zur Etablierung von rechtssicheren Planungsgrundlagen und verlässlichen Rahmenbedingungen für den demografischen Wandel aus Sicht der älteren Menschen, die zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen, benötigt.

Die Vergabe soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, die zeitnah im Vergabeportal des Landes Berlin bekannt gemacht wird, unmittelbar nach erfolgter Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss erfolgen. Die Kosten werden auf rund 50.000 € für das Jahr 2023 geschätzt. Entsprechende Mittel sind in Kapitel 0930, Titel 54010, Erläuterungsnummer 12 veranschlagt.

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung